

# **MERKBLATT ZUM THEMA „RÜCKFORDERUNG VON ZUSCHLÄGEN BEI RATENZAHLUNGSVERTRÄGEN“**

**Betroffen sind alle privaten Versicherungen mit Ausnahme der Krankenversicherung!!!!!!**

Holen Sie sich bei Verträgen die sie statt jährlich, in Raten mit Zuschlag zahlen, Geld von ihrem Versicherer zurück. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (Az. I ZR 22/07) verurteilt die Versicherer bei Ratenzahlungszuschlägen die effektiven Jahreszinsen dafür anzugeben. Wurde der effektive Jahreszins nicht angegeben können Kunden zuviel bezahlte Zuschläge zurückfordern. Wurden Kunden bei Ratenzahlung nicht schriftlich über einen Widerruf belehrt, haben sie außerdem die Möglichkeit, heute noch ihren Vertrag zu widerrufen (BGB §§ 355, 361 a ).

## **Dies basiert auf folgenden Urteilen und Vorschriften:**

Das OLG Bamberg hat den obigen Anspruch zunächst nicht zu erkannt, so dass der Kläger diese Ablehnung des OLG vom Bundesgerichtshof ( BGH) überprüfen ließ. Die Entscheidung des OLG Bamberg ist am 29.7.2009 vom BGH durch Anerkenntnisurteil aufgehoben worden (Az.: I ZR 22/07). Damit ist das Urteil der Vorinstanz (LG Bamberg, Urt. v. 8.2.2006, Az.: 2 O 764/04) rechtskräftig geworden. Das LG Bamberg hatte, anders als das OLG, den Klägern Recht gegeben und den Versicherer nach § 6 PAngV für verpflichtet gehalten, für die unterjährige Zahlungsweise den effektiven Jahreszins anzugeben. Der BGH hat dies in diesem Fall genauso gesehen. Das würde bedeuten, dass jedenfalls dann, wenn nach den Bedingungen des Versicherers die jährliche Zahlungsweise den "Normalfall" darstellt, für die daneben eingeräumte Möglichkeit der unterjährigen Zahlungsweise der effektive Jahreszins angegeben werden muss, sofern hierbei ein Ratenzuschlag erhoben wird. Ist das nicht der Fall, gilt automatisch ein gesetzlicher Effektivzins von 4 % (BGB§§499,502).

Das Widerrufsrecht ist bei einem Kreditvertrag, welcher vorliegend anzunehmen ist, auf eine Dauer von zwei Wochen festgelegt ( §§ 492, 361a BGB ). Die zwei Wochen beginnen, so ist es eindeutig geregelt, ab dem Tag, an dem der Verbraucher Kenntnis von der Widerrufsbelehrung erhält. Hat der Kunde keine Kenntnis von einer Widerrufsbelehrung ( was bei Ratenzahlungsverträgen fast immer nicht der Fall ist ) oder erhält der Verbraucher erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von der Widerrufsbelehrung, so beginnen die zwei Wochen erst am dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme.

## **Was Sie verlangen können:**

Wenn der effektive Jahreszins nicht angegeben wurde, können Sie die Ratenzuschläge vom Versicherer zurückverlangen und eine Neuabrechnung verlangen. Sie schulden dann nur einen Bruchteil der von ihnen bisher bezahlten Ratenzuschläge. Ein Beispiel: wenn der verlangte Zuschlag zu einem effektiven Jahreszins von 11 % führen würde, können Sie die Differenz zum gesetzlichen Effektivzins von 4% zurückfordern und die Prämien müssen für die Zukunft neu berechnet werden. Teilweise ergibt sich eine Rückzahlung von hunderten von EURO.

Sollten sie solche Ratenzahlungsverträge besitzen, sollten Sie ihren Versicherer mit Fristsetzung anschreiben und die zu unrecht verlangten Ratenzuschläge zurückverlangen. Der Versicherer ist aufzufordern die Verträge neu abzurechnen. Der Kunde muss nicht selbst abrechnen.

Hat Sie die Versicherung ( bei Kapitallebensversicherungen, Riesterverträgen) nicht über ihr Widerrufsrecht belehrt, was praktisch nie geschehen ist, können Sie die Verträge noch heute widerrufen und Rückabwicklung verlangen. Das heißt, dass Sie ihre bezahlten Prämien zurück verlangen können abzüglich Risikoanteil, zuzüglich Kapitalmarktverzinsung. Das kann natürlich ein schönes Sümmchen ergeben.

Bei Ablehnung ihrer Ansprüche durch ihre Versicherung unterstützen wir Sie bei einem Rechtsstreit, falls dieser nötig sein sollte um ihre Forderungen durchzusetzen. Eine Rechtsschutzversicherung wäre in jedem Fall empfehlenswert. Beachten sie jedoch den Versicherungsbeginn und die Wartezeiten bei Rechtsschutzversicherungen.

### **Vorschlag für ein Schreiben an die Versicherung:**

.....-VersicherungNr. ....

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prämie für den obigen Vertrag wird ratenweise gezahlt. Hierfür wird ein Teilzahlungszuschlag erhoben. Allerdings wurde im Vertrag der Effektivzins nicht angegeben.

Unter Berufung auf das Urteil des LG Bamberg Az: 2 O 764/04, das durch das Urteil des BGH Az: I ZR 22/07 rechtskräftig wurde, fordere ich sie zur Neuberechnung des Ratenzahlungszuschlages seit Vertragsbeginn auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes von 4 % p.a. und zur Rückerstattung der zuviel gezahlten Zinsen nebst Zinseszinsen auf. Weiter fordere ich eine Neuberechnung für die Zukunft.

Ich erwarte Ihre Neuberechnung bzw. Erstattung bis spätestens..... (Termin angeben!)

Weitere Ansprüche (Widerruf des Versicherungsvertrages) behalte ich mir vor.

Die Schutzgemeinschaft für Bank- und Sparkassenkunden e.V. erhält eine Kopie dieses Schreibens.

**Sollten Sie bei der Versicherung mit ihrem Anliegen keinen Erfolg haben, helfen wir ihnen weiter !!!!!!!!!!!  
Rufen Sie an und verschwenden Sie kein Geld!**

Schutzgemeinschaft für Bank- und Sparkassenkunden e.V.

[www.schutzvorbanken.de](http://www.schutzvorbanken.de)

Geschäftsstelle Regensburg, Kumpfmühlerstr. 30, 93051 Regensburg

Tel: 0941- 942 99 65 (Ansprechpartner H. Schindler)

Tel: 09232 – 70261 (Gesch.stelle Wunsiedel Ansprechpartner H. Bleil)  
(Anruf auch am Wochenende möglich!!!!!!)

e-mail: [verbraucher@schutzvorbanken.de](mailto:verbraucher@schutzvorbanken.de) Fax 03222-690 16 23

